

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.08.2019 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenstorf erlassen:

Artikel 1

§ 8 -Entschädigung- erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 Euro. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wird.
- (3) Wird von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft wahrgenommen, erhält die Person für die Stellvertretung ein Dreißigstel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Abs. (2)

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenstorf tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Jürgenstorf, den 17.09.2019

Köhler
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.